# Beitragsordnung des Fördervereins des Philologischen Seminars Tübingen

#### § 1 Grundsatz

- (1) Der Verein erhebt von jedem Mitglied einen jährlichen Beitrag nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.
- (2) Diese Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## § 2 Beitragshöhe

- (1) Der empfohlene jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt
  - für Schüler\_innen, Studierende, Auszubildende und arbeitsuchende Mitglieder 5,00 Euro (Beitragsgruppe A);
  - für Promovierende, Referendar\_innen und Geringverdienende 15,00 Euro (Beitragsgruppe B);
  - für Mitglieder, die weder zu Beitragsgruppe A noch zu Beitragsgruppe B gehören, 30 Euro (Beitragsgruppe C).
- (2) Die Mitglieder legen ihren jährlichen Beitrag durch schriftliche oder elektronische Mitteilung an den Vorstand selbst fest. Der jährliche Mindestbeitrag beträgt 5,00 Euro. Die von einem Mitglied selbst festgelegte Beitragshöhe gilt ab der nächsten fälligen Beitragszahlung.
- (3) Liegt keine anderslautende Mitteilung eines Mitglieds vor, so zahlt es den empfohlenen Beitrag. Für die Feststellung, welcher Beitragsgruppe ein Mitglied zuzuordnen ist, gilt dessen Status am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Liegt kein Nachweis über den Status eines Mitglieds vor, so wird es ausgehend von der letzten vorliegenden Mitteilung über seinen Status nach Ablauf von jeweils drei Jahren der Gruppe zugeordnet, die den nächst höheren Beitrag zahlt. Über jede Änderung der Gruppenzuordnung werden die betroffenen Mitglieder spätestens vier Wochen vor Einzug des Beitrags bzw. Ausstellung der Rechnung informiert; zugleich erhalten sie die Gelegenheit, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nachweisen, dass sie noch der bisherigen Gruppe zuzuordnen sind, oder ihren Beitrag gemäß Abs. 2 selbst festzulegen.

#### § 3 Entrichtung der Beiträge

- (1) Die Beitragszahlung wird einmal jährlich erhoben.
- (2) Der Beitrag kann im Lastschriftverfahren oder per Überweisung entrichtet werden.
- (3) Erteilt das Mitglied dem Verein eine Eizugsermächtigung, so wird der Beitrag im ersten Quartal des Geschäftsjahres bzw. gemäß § 3 Abs. 3 der Vereinssatzung nach Eintritt in den Verein per Lastschrift eingezogen.
- (4) Mitglieder, die ihren Beitrag per Überweisung entrichten, entrichten ihre Beiträge im ersten Quartal des Geschäftsjahres auf das Konto des Vereins; sie werden dazu spätestens im ersten Monat des Geschäftsjahres schriftlich oder elektronisch aufgefordert.
- (5) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihrer Beiträge mehr als fünf Monate in Verzug sind, sind schriftlich oder elektronisch zu mahnen. Bleibt dies erfolglos, ist dem Mitglied sechs Monate später die zweite Mahnung zuzustellen.

- (6) Zahlt ein Mitglied trotz entsprechender Verpflichtung und Mahnung die seit mindestens achtzehn Monaten fälligen Beiträge nicht, ist dem betreffenden Mitglied schriftlich oder elektronisch mitzuteilen, dass bei Nichtzahlung der fälligen Beiträge innerhalb von vier Wochen der Ausschluss erfolgt; das weitere Verfahren regelt § 3 Abs. 2 der Vereinssatzung.
- (7) Für Lastschriftrückläufer kann der Verein eine Gebühr in Höhe von 4,00 Euro geltend machen. Für schriftliche Mahnungen kann der Verein eine Gebühr von 1,00 Euro geltend machen.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde auf der Gründungsversammlung des Fördervereins des Philologischen Seminars Tübingen am 04.11.2013 in Tübingen beschlossen und zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 11.11.2016.